

B e i t r ä g e

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr. Dresden, den 16. August 1809.

92.

Ueber die Entstehung der Begräbnisse in den Kirchen, der Gottesäcker auf Kirchhöfen und über deren Verlegung in freier Gegenden. *)

Die Entstehung der Gottesäcker auf Kirchhöfen, und der Begräbnisse in Kirchen, hängt ursprünglich mit den Glaubensbegriffen der Christen zusammen; aber kein Christ dachte noch in den ersten Jahrhunderten des Christenthums daran, sein Grab innerhalb einer Stadt zu haben. Der Bischof, der die Grabstätte bestimmte, und überhaupt über das Ganze der Beerdigung die Aufsicht hatte, sorgte, als die heidnische Religion noch die herrschende war, nur dafür, daß der Leichnam eines Christen seinen Platz nicht neben einem Heiden bekommen, und durch die Nachbarschaft eines solchen Sünders entweiht werden möchte. Die Gräber waren, zufolge ausdrücklicher Gesetze der Römer, außerhalb der Stadt, und besonders an öffentli-

chen Landstraßen befindlich, damit sie, wie Varro **) sagt, „den vorübergehenden Wanderer erinnern möchten, daß der hier begrabne Staub auch einstmals gelebt habe, und er, der Wanderer, eben so noch sterben werde.“

Selbst Kaiser erhielten allda ihre Grabstätte, wie das Grabmal des August und Liberius an der appischen, und des Domitian an der lateinischen Straße, beweist. Die Römer glaubten, daß der bloße Anblick einer Grabstätte ihre Hohen- und andere Priester verunreinigen, und selbst ein unschädlicher Aschenkrug *sacra civitatis* entweihen könnte.

Ueber das bestehende Gesetz wurde unter den heidnischen Kaisern genau gehalten; kein heidnischer Unterthan, geschweige der verfolgte Christ, durfte es sich leicht einfallen lassen, darin eine Ausnahme zu machen. Die Leichname, wenn man sie nicht auf Aecker oder in Gärten begrub, wurden in jenen, bisweilen an Wegen, meistens aber an Ber-

*) Man vergleiche hiemit H. M. G. Grellmann's, Prof. in Göttingen, historische Kleinigkeiten etc.

**) *Sepulcra ideo secundum viam sunt, quo praetereuntes admoneant, et se fuisse, et illos esse mortales.* Varro de lingua latina, L. V.

gen und Anhöhen befindlichen, Todtengemächern der Märtyrer beigefest, wo sich die Christen bei entstandenen Verfolgungen zur Haltung ihres Gottesdienstes heimlich zu versammeln pflegten. Diese unterirdischen Gemächer oder Katakomben waren zum Theil so geräumig, daß manche derselben sogar mit kleinen Städten verglichen werden. Die Särge standen an beiden Seiten auf und neben einander; und freilich schätzte es schon damals jeder Christ für ein Glück, an einer solchen Ruhestätte neben einem Heiligen aufgehoben zu werden.

Als nach dem Ablauf des dritten Jahrhunderts die christliche Religion endlich einen Kaiser zum Profelyten, und ihre Bekenner Friede bekommen hatten, artete die Hochachtung gegen diejenigen, die unter den Drangsalen der vergangenen Jahrhunderte als vermeinte Helden des Märtyrertums gestorben waren, immer mehr in abergläubische Verehrung aus. Diese und jene Grabstätten im Felde oder sonst umher, wo, der Sage nach, die Gebeine eines Märtyrers ruhten, wurden durch weiße Altäre ausgezeichnet, oder auch, ihrer Heiligkeit wegen, mit Kapellen überbauet. Und da besonders nun allenthalben Kirchen in den Städten emporstiegen, die zum Gottesdienst der Christen erbauet wurden; so glaubte man nichts Zweckmäßigeres thun zu können, als wenn man die Asche und Ueberbleibsel solcher Heiligen aus ihren Gräbern holte, und als einen wesentlichen Schatz der Kirche, in eignen Gräften, unter dem Altare aufhob.

Dieser Märtyrer-Ehre folgte indessen

*) S. Geschichte der Stollgebühren S. 31 ff.

Mißbrauch auf dem Fuße nach; denn kaum waren Kirchen mit dergleichen Heiligengräbern da, so wurden sie auch für stolze Heuchler und abergläubische Schwachköpfe ein Magnet. Der Stolze, der nun auch da begraben zu werden wünschte, ergötzte sich an dem Gedanken einer ungemeynen Ehre; der Schwachkopf hingegen währte, daß es der armen Seele besser ginge, wenn sein Leichnam an einer so heiligen Stelle verweise, wo die Gebeine und Ueberbleibsel eines oder gar mehrerer Märtyrer ruheten, wo Altäre stünden, auf welchen Christus geopfert, und wo so manches Gebet der Verwandten und anderer Christen verrichtet würde.

Schon Constantin der Große machte den Anfang, und bestellte sein Grab in der, von ihm erbaueten, Apostelkirche zu Constantinopel, womit er zugleich die Bahn auch für andere Kaiser brach, die sich von nun an eben dieses Begräbniß wählten.

Bischöfe ferner währten, daß unter Kaiserthum und Priesterwürde ein unzertrennlicher Zusammenhang sey, und so kamen auch sie dahin, oder rückten wohl gar ins Innere der Kirche selbst hinein, da hingegen Constantin und seine Nachfolger bloße „Thürhüter“ gewesen waren, wie ein damaliger Kirchenvater ein paar Mal in seinen Schriften darüber triumphirt. *)

Endlich folgten auch diejenigen nach, deren Lebenswandel sich hinlänglich durch Freigebigkeit an die Priesterschaft, oder sonst durch Handlungen ausgezeichnet hatte, die der Aberglaube zu den Erfordernissen eines neuen Heiligen rechnete. Leichname gemein-

nerer Menschen hingegen hätten, dem bisher bestehenden, und sogar von neuem eingeschärften, römischen Gesetz zufolge, noch immer zur Stadt hinaus gehört: das war aber dem Geiste der Verwandten oder auch dem Willen des Verstorbenen nicht selten zuwider. Sie traten also mit dem Bischofe in Unterhandlung, und ersehten durch Geld, was dem Seligen an Tugend abging, um in einer Kirche begraben zu werden.

Dieser, schon zu Theodosius Zeiten überhand genommene, Mißbrauch, wobei sich einige gegen das Gesetz, daß kein Todter in der Stadt begraben werden sollte, mit der Ausflucht zu sichern suchten, daß Begräbnisse in den Kirchen durch kein ausdrückliches Verbot untersagt wären, veranlaßte den Kaiser, dieser Spitzfindigkeit mit den bestimmtesten Worten in seinem Gesetzbuche zu begegnen. *) Und eben dieses fand nachher auch Justinian nöthig; obschon er den ersten Theil des Theodosianischen Gesetzes — von Beerdigungen in den Städten überhaupt, wegließ.

Indessen waren alle diese Verordnungen vergeblich; die Uebertretungen dauerten unaufhaltsam fort, bis endlich Leo der Weise ums neunte Jahrhundert das bisher bestehende Gesetz der Römer, daß Begräbnisse außerhalb der Stadt seyn mußten, weil sie inner-

halb derselben die Stadt entweiheten, und eine traurige Vorbedeutung machten, bei so heiligen Leichen, als die Christlichen wären, für ungereimt und aufgehoben erklärte, und hinfort Jedermann ohne Unterschied frei ließ, seinen Todten in oder außer der Stadt zu begraben.

Unter den Christen im Abendlande ging es nicht besser; auch hier wurde die Sucht nach Begräbnissen in den Kirchen bald überall gemein. Und obgleich hier Concilien und Synoden im sechsten und vom siebenten Jahrhundert an, sich so gemessen dawider setzten, wie in Constantinopel eine Zeit lang die griechischen Kaiser; so richteten doch sie mit ihren Verbotten in der Hauptsache nicht nur eben so wenig aus, als jene Kaiser mit den ihrigen, sondern ihre Schlüsse trugen noch überdies dazu bei, daß sofort auch die Kirchhöfe immer mehr und mehr zu förmlichen Todtenäckern umgeschaffen wurden.

Ein Concilium nämlich zu Braga in Portugal verordnete bereits im Jahre 563, daß zwar durchaus Niemand in der Kirche selbst begraben werden sollte; indessen, um der Andacht oder Eitelkeit doch nicht ganz entgegen zu seyn, so räumte man ein, daß es allenfalls unversehrt seyn sollte, wenn Jemand auswendig an der Kirchmauer herum seinen Todten begraben wolle. **) Auf ähnliche Weise

*) *Ac ne alicujus fallax et arguta solertia ab hujus se praecepti (daß Niemand in der Stadt begraben werden sollte) intentione subducatur, atque Apostolorum vel Martyrum sedem humanis corporibus existimet esse concessam, ab his quoque ita ut a reliquo civitatis noverint se atque sciant esse submotos. Cod. Theod. Lib. IX. Tit. XVII. de sepult. violat. Leg. 6.*

**) *Placuit, ut corpora defunctorum nullo modo in Basilica sanctorum sepeliantur; sed, si necesse est, de foris circa murum Basilicae, usque adeo non abhorret. Concil. Braccaren. I. Harduin, Tom. III. pag. 352.*

wurden sofort auch von andern Kirchenversammlungen sowohl Begräbnisse in den Kirchen verboten, als außerhalb derselben erlaubt. Diese Erlaubniß also machte man sich nun einer Seite immer mehr zu Nuße, ohne darum andern Theils von Kirchenbegräbnissen selbst ganz abzustehen; den heiligen Vorhöfen der Kirchen, die solchergestalt zu Grabstätten angewiesen waren, gab man an mehreren Orten den Namen eines Paradieses, und freuete sich des Gedankens, daß es dem entseelten Leichname vergönnet sey, wenigstens in der Nähe vom Helligthume des Herrn dem Tage der Auferstehung entgegen zu schlummern.

Freilich waren auch diese Plätze noch immer für vornehme oder sonst ausgezeichnete Leichen bestimmt. Es kam auch nicht auf Jemandes bloßen Willen an, um alda bestattet zu werden, so wenig als es jedem Gliede der adeligen Familien in Frankreich, die nun, ums Jahr 800, nach und nach anfangen, auf Erbbegräbnisse in den Kirchen Ansprüche zu machen, so geradezu frei stand, sein Grab nach Willkühr und ohne Ausnahme auch wirklich darin zu nehmen. Es blieb vielmehr nach wie vor dem Gutbefinden der Bischöfe heimgestellt, und wurde von ihnen zugleich dem Pfarrer eines jeden Orts übertragen, jedes Mal im vorkommenden Falle zu entscheiden, ob auch der Leichnam dieses oder jenes

Verstorbenen eines heiligeren Grabes in oder bei der Kirche werth sey, wozu noch kam, daß die verlangte Grabstätte ohne verhältnißmäßiges Entgelt vom Bischöfe oder Pfarrer auch nie leicht verwilligt wurde.

Die geringern Volksklassen mochten daher gewöhnlich zwar immer noch ihre Todten auf gemeinen Plätzen außerhalb der Stadt begraben, während andere für ihre Leichen, weil sie vornehm und reich genug waren, auf Kirchhöfen und an Kirchmauern herum eine Stätte erhielten. Lange indessen scheint dieser Unterschied nicht gedauert zu haben. Wenn jene gemeinen Grabstellen außer den Städten unentgeltlich waren, so rieth den Geistlichen selbst ihr eigener Vortheil, den Gebrauch der Kirchhöfe zu erweitern, und sofort auch auf die geringern Stände auszudehnen, die so gut wie die Reichen und Vornehmen das fromme Verlangen hegten, in besserer Erde zu verweisen; denn mit diesem erweiterten Gebrauche vermehrten sich die Gebühren für die Grabstellen, und war es auch nur wenig, so war es doch immer mehr als sonst, was nun das Grab einer gemeinen Leiche einbrachte. Für die besondern Rücksichten blieb ohnehin, durch verhältnißmäßige Entfernung der Gräber von den Kirchmauern, immer ein kennbarer Unterschied frei.

(Die Fortsetzung nächstens.)

N o t i z e n.

Wer durch Krankheit, Strapazen, Kummer und Sorgen die Haare verloren hat, bestreiche den kahlen Fleck mit Kalbfett zu wiederholten Malen, und es werden sich nach einiger Zeit wieder Haare finden.

Wenn man seine Glatze wieder mit Haaren

bekleidet haben will, so bestreiche man sie oft mit gewärmtem Weinsteinöhl.

Etwas Birkenensaft in die Milch gethan soll die, daraus gemachten, Käse vor den Mäusen sichern.